Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4234**

17. Wahlperiode 15. 12. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3055, 17/3307 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem

Schwierigkeiten beim Vollzug des Energiesteuergesetzes vom 1. August 2006, die Notwendigkeit, EU-rechtliche Vorgaben in nationales Recht umzusetzen, ein sich änderndes Marktumfeld für Energieerzeugnisse und andere Probleme machen eine Änderung des Energiesteuergesetzes, des Stromsteuergesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf strebt die Bundesregierung unter Berücksichtigung ihrer klimapolitischen Ziele an, den Gesetzesvollzug und die Wirkung der Energie- und der Stromsteuer zu verbessern, Vorgaben aus dem Gemeinschaftsrecht zu entsprechen und Vorschriften an das sich ständig ändernde Marktumfeld für Energieerzeugnisse anzupassen. Zudem sollen unter anderem Beeinträchtigungen des Wettbewerbs in der Landwirtschaft durch die unterschiedliche Besteuerung von Agrardiesel in der Europäischen Union abgemildert und ein Anreiz für die umweltfreundlichere landseitige Stromversorgung von Schiffen geschaffen werden.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere,

– das Inkrafttreten zur Vermeidung einer echten Rückwirkung aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich auf den 1. April 2011 zu verlegen. Maßnahmen mit begünstigender Wirkung für Bürger und Unternehmen sollen dagegen unverändert mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Einige Regelungen stehen dabei unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission oder einer Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union;

– den alternativ am Brennwert orientierten Steuersatz entsprechend der Besteuerung von Kohle und Petrolkoks auf feste Energieerzeugnisse zu beschränken und die Höhe des Steuersatzes dem Steuertarif für Kohle und Petrolkoks anzupassen;

– Deponie- und Klärgase von der Energiesteuer zu befreien;

– die Herstellung von Industriegasen entsprechend der einschlägigen EU-Richtlinie von der Stromsteuer zu befreien;

– die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt nicht vollständig von der Stromsteuer zu befreien, sondern die Stromsteuer lediglich auf den EU-rechtlich vorgeschriebenen Mindeststeuersatz von 0,50 Euro/MWh zu beschränken.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich in der vom Ausschuss geänderten Fassung auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)				
		2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	–375	–384	–375	–375	–375	–375
Bund	–375	–384	–375	–375	–375	–375
Länder	–	–	–	–	–	–
Gemeinden	–	–	–	–	–	–

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Ausweitung der Agrardieselsteuervergütung führt zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen des Bundes in Höhe von rund 260 Mio. Euro p. a. und wird im Wesentlichen im Einzelplan 10 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) gegenfinanziert.

Die Aufteilung auf die einzelnen Vorschriften ist als Anlage dem Ausschussbericht beigefügt.

2. Vollzugsaufwand

2.1 Bund

Ein Teil der Änderungen führt zu einer höheren Zahl von Anträgen, die durch die Zollverwaltung zu bearbeiten sind, während andere der vorgeschlagenen Maßnahmen wiederum zu einer Reduzierung der Antrags- und Erlaubnisverfahren führen. Insgesamt betrachtet ist keine Erhöhung des Vollzugsaufwands zu verzeichnen.

2.2 Länder und Kommunen

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die in dem Ge-

setzentwurf vorgesehenen Kostenentlastungen werden Unternehmen und Betriebe der Forst- und Landwirtschaft im Wettbewerb gestärkt. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen geändert/abgeschafft:

Anzahl:	5/1
betroffene Unternehmen:	102 361/20
Häufigkeit/Periodizität:	1–12
erwartete Mehrkosten:	1 232 980 Euro
erwartete Kostenreduzierung:	650 Euro,

b) die Verwaltung geändert:

Anzahl:	6
Häufigkeit/Periodizität:	1–12
erwartete Mehrkosten:	4 185 700 Euro
erwartete Kostenreduzierung:	8 150 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3055, 17/3307 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in der neuen Nummer 13a in den Sätzen 3, 4 und 6 jeweils die Wörter „Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen" durch die Wörter „Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen" ersetzt.

   b) In Nummer 4 Buchstabe b werden im neuen Absatz 4a die Wörter „nicht gasförmige" durch das Wort „feste" und die Angabe „1,73 Euro" durch die Angabe „0,33 Euro" ersetzt.

   c) In Nummer 11 Buchstabe a werden nach den Wörtern „unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen," die Wörter „und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen," eingefügt.

   d) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

         ‚bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen" durch die Wörter „nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen" und das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt.'

      bb) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

         ‚h) In Absatz 7 werden die Wörter „Biokraft- oder Bioheizstoffmarktes oder des Biokraft- oder Bioheizstoffmarktes in der Europäischen Gemeinschaft" durch die Wörter „Biokraftstoffmarktes oder des Biokraftstoffmarktes in der Europäischen Union" und die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter „Kommission der Europäischen Union" ersetzt.'

   e) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

      ‚18. § 54 wird wie folgt geändert:

         a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schweröle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellte Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1" durch die Wörter „Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5" ersetzt.

         b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

            aa) Das Nummer 3 abschließende Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

            bb) Nummer 4 wird aufgehoben.'

f) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

‚19. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schweröle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie ihnen nach § 2 Absatz 4 gleichgestellte Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 4 wird aufgehoben.‘

g) Die Nummern 24 und 25 werden gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

‚d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 Euro für eine Megawattstunde, wenn er im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, verbraucht wird.“

cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

‚e) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.‘

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c
Steuerentlastung für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich versteuerten Strom gewährt, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für die Herstellung eines Industriegases entnommen hat, wenn die Stromkosten im Kalenderjahr 50 Prozent der Kosten für die Herstellung dieses Gases übersteigen.

(2) Entlastungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Strom entnommen hat.“‘

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

‚3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 oder Absatz 3“ ersetzt.‘

d) Nummer 4 wird gestrichen.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben a, b und c werden jeweils die Wörter „Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen“ durch die Wörter „Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

‚d) In Satz 7 werden die Wörter „nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen“ durch die Wörter „nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ ersetzt.‘

b) Nummer 3 wird gestrichen.

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 6“ und die Angabe „1. Januar 2011“ wird durch die Angabe „1. April 2011“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Artikel 1 Nummer 10 tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Der Zeitpunkt der Genehmigung sowie der Tag des Inkrafttretens sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d und e tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen Ermächtigung des Rates nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2004/75/EG (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 100, L 195 vom 2.6.2004, S. 31) geändert worden ist, am Tag nach der Verkündung dieser Ermächtigung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 2011. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 7 bis 9, Nummer 14, Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nummer 18 und 19 sowie Artikel 2 Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.“

f) Folgender Absatz 5a wird angefügt:

„(5a) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Der Zeitpunkt der Genehmigung sowie der Tag des Inkrafttretens sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“

g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Artikel 2 Nummer 2a tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Der Zeitpunkt der Genehmigung so-

wie der Tag des Inkrafttretens sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben."

Berlin, den 15. Dezember 2010

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing	**Norbert Schindler**	**Ingrid Arndt-Brauer**	**Dr. Birgit Reinemund**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Norbert Schindler, Ingrid Arndt-Brauer und Dr. Birgit Reinemund

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/3055** in seiner 63. Sitzung am 1. Oktober 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Zudem wird der Haushaltsausschuss nach § 96 GO-BT beteiligt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 17/3307 wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT denselben Ausschüssen überwiesen. Hierüber wurde am 1. November 2010 mit Drucksache 17/3578 unterrichtet.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf strebt die Bundesregierung unter Berücksichtigung ihrer klimapolitischen Ziele an, den Gesetzesvollzug und die Wirkung der Energie- und der Stromsteuer zu verbessern, Vorgaben aus dem Gemeinschaftsrecht zu entsprechen und Vorschriften an das sich ständig ändernde Marktumfeld für Energieerzeugnisse anzupassen. Zudem sollen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs in der Landwirtschaft durch die unterschiedliche Besteuerung von Agrardiesel in der Europäischen Union abgemildert und ein Anreiz für die umweltfreundlichere landseitige Stromversorgung von Schiffen geschaffen werden.

Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen im Energiesteuergesetz und im Stromsteuergesetz umgesetzt werden:

– Ergänzung der steuerlichen Begünstigung für die Herstellung von Energieerzeugnissen durch die Einbeziehung von wesentlichen Herstellungsprozessen und durch den Einsatz von umweltfreundlicherem Erdgas.

– Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch die Einführung eines Steuersatzes, der sich alternativ am Brennwert eines Energieerzeugnisses orientiert. Dies könne insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Besteuerung von Ersatz- und Sekundärbrennstoffen erforderlich sein.

– Ausweitung der Möglichkeiten zur Steuerentlastung für Leicht- und mittelschwere Öle, um den Bedürfnissen von Unternehmen Rechnung zu tragen, die aus technischen Gründen für bestimmte Verfahren nur Leichtöl verheizen können.

– Abmilderung der Besteuerung von Agrardiesel im EU-Vergleich durch Streichung des Selbstbehalts von 350 Euro und der Obergrenze von 10 000 Liter je Betrieb.

– Einführung steuerlicher Anreize für die landseitige Stromversorgung von Schiffen.

Außerdem werden bisherige Zweifelsfälle klarstellend geregelt.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 10. November 2010 eine nichtöffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

– Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.

– Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

– Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

– Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V.

– Ulrich Jasper, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.

– Dr. Achim Truger, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)

– Verband der Chemischen Industrie e. V.

– Ziesing, Dr. Hans-Joachim.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 23. Sitzung am 6. Oktober 2010 die Ablehnung der Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen. Ferner hat er den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates in seiner 33. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 27. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in geänderter Fassung. Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einstimmig Kenntnisnahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in

seiner 28. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen. Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einvernehmlich Kenntnisnahme empfohlen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 28. Sitzung am 6. Oktober 2010 aufgenommen, in seiner 31. Sitzung am 27. Oktober 2010 sowie seiner 36. Sitzung am 1. Dezember 2010 fortgesetzt und in seiner 38. Sitzung am 15. Dezember 2010 abgeschlossen. Zudem hat er in seiner 33. Sitzung am 10. November 2010 eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt (siehe Abschnitt III).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** legten dar, der Gesetzentwurf trage insbesondere den umweltpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und wettbewerbspolitischen Aspekten Rechnung. Gleichwohl sei die Frage zu stellen, ob jeglicher ökologisch sinnvolle Vorschlag auch in der steuerrechtlichen Struktur abgebildet werden könne.

Die **Fraktion der SPD** machte zu Beginn der Beratungen darauf aufmerksam, der Gesetzentwurf sei im Vergleich zu dem vom Ressort erarbeiteten Referentenentwurf stark verändert worden. Der Referentenentwurf habe Regelungen zum so genannten Contracting wie auch solche zum Agrardiesel einschließlich des Selbstbehalts und der Obergrenzen enthalten. Diese fehlten nunmehr in der Vorlage. Dagegen enthalte das Haushaltsbegleitgesetz (Drucksache 17/3030) Änderungen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes, die zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2013 von 1,5 Mrd. Euro führten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat einige Maßnahmen des Gesetzentwurfs als umweltpoltisch sinnvoll begrüßt. Im Fokus müsse immer die europäische Harmonisierung stehen. Die Bundesregierung solle sich bei der Förderung insbesondere auf selbsterzeugte Kraftstoffe konzentrieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, wie auch die Fraktion der SPD, die widersprüchlichen Zahlen bezüglich des Volumens der Steuermehreinnahmen in der Diskussion. Während die Bundesregierung offenbar von Steuermehreinnahmen durch die Einschränkung des so genannten Contractings von 300 Mio. Euro ausgehe, würden von der Seite der Betroffenen auch Steuermehreinnahmen in einem Umfang von 600 Mio. Euro genannt. Bezug nehmend auf die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ferner, es sei deutlich geworden, dass die Steuervergünstigung für Agrardiesel eine wirkungslose Verschwendung von Steuergeldern darstelle. Zudem stehe die Änderung des Besteuerungsverfahrens für Sekundär- und Ersatzbrennstoffe zu diesem Zeitpunkt auf einer zu unsicheren Basis.

Die **Bundesregierung** führte zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen der Einschränkungen beim Contracting aus, dass die Angabe von 600 Mio. Euro Steuermehreinnahmen durch die Zusammenfassung der Haushaltsjahre 2011 sowie 2012 zu erklären sei. Dies erscheine insoweit nachvollziehbar, als mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 zunächst insbesondere Maßnahmen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 ergriffen würden. Dies geschehe vor dem Hintergrund, dass die beihilferechtlichen Regelungen für die Unternehmen des produzierenden Gewerbes von der Europäischen Kommission bis zum Ende des Jahres 2012 bewilligt seien. Mit dem Gesetzentwurf solle daher eine kurzfristig umsetzbare Lösung vorgeschlagen werden, die nicht dem Risiko einer anderslautenden Entscheidung der Europäischen Kommission ausgesetzt sei. Für die Sparbeschlüsse der Bundesregierung habe zunächst eine Einsparung in einem Umfang von 1 Mrd. Euro im Jahre 2011 und 1,5 Mrd. Euro im Jahre 2012 zugrunde gelegen. Durch die Umstellung des Entlastungsverfahrens seien bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs die Steuermehreinnahmen mit 1,34 Mrd. Euro im Jahre 2011 und 1,16 Mrd. Euro im Jahre 2012 berechnet worden, womit die Mehreinnahmen in dem Zweijahreszeitraum von insgesamt 2,5 Mrd. Euro erreicht würden. Das Contracting sei indes unverändert mit einem jährlichen Beitrag zu den Steuermehreinnahmen von 300 Mio. Euro berücksichtigt worden.

Vor Eintritt in die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs und der vorgelegten Änderungsanträge machten die Oppositionsfraktionen deutlich, dass sie einzelne umweltpolitisch sinnvolle Maßnahmen unterstützen, auch wenn sie den Gesetzentwurf als Ganzes ablehnten.

Die Koalitionsfraktionen legten einen Änderungsantrag vor, mit dem der alternativ am Brennwert orientierte Steuersatz für Sekundärbrennstoffe auf feste Energieerzeugnisse beschränkt und die Höhe des Steuersatzes den Steuersätzen von Kohle und Petrolkoks angepasst werden soll.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fand den im Antrag verfolgten Ansatz richtig, plädierte aber dafür, die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen zur steuerlichen Behandlung von Ersatz- und Sekundärbrennstoffen einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Ein weiterer Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen schlug die Steuerbefreiung von Klär- und Deponiegas aus umweltpolitischen Gründen vor.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

In einem weiteren Änderungsantrag sahen die Koalitionsfraktionen eine Steuerbefreiung für Strom bei der Herstellung von Industriegasen vor, sofern die Stromkosten mehr als 50 Prozent der Kosten für die Herstellung der Gase ausmachen. Damit solle eine Angleichung der Regelungen für energieintensive Unternehmen an diejenigen der europäischen Nachbarstaaten erfolgen.

Die Fraktion DIE LINKE. sprach sich gegen den Antrag aus. Bei Förderung spezieller Branchen, zum Beispiel energieintensiver Unternehmen, müsse man immer die Frage stellen, ob nicht auch andere Branchen begünstigt werden müssten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerte den Verdacht, dass es sich bei dieser Regelung um die Unterstützung eines bestimmten Unternehmens handele.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Darüber hinaus legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt nicht vollständig von der Stromsteuer zu befreien, sondern die Stromsteuer lediglich auf den EU-rechtlich vorgeschriebenen Mindeststeuersatz von 0,50 Euro/MWh zu beschränken.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützten aus ökologischen Gründen die landseitige Stromversorgung von Schiffen. Allerdings sei nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dazu keine gesetzliche Regelung notwendig, es reiche eine Regelung im Hafenordnungsrecht.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die angenommenen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen beinhalteten auch jeweils die Verlegung des Inkrafttretens einiger Maßnahmen auf den 1. April 2011, um eine echte Rückwirkung zu vermeiden. Maßnahmen mit begünstigender Wirkung für Bürger und Unternehmen sollen dagegen wie geplant zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Einige Regelungen, zum Beispiel die Steuerbefreiung von Klär- und Deponiegasen, stünden unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission oder einer Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union.

Zur Vorstellung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies die Fraktion der SPD auf die sehr aufschlussreiche Anhörung, die die unter Abschnitt B. Lösung im Gesetzentwurf der Bundesregierung angesprochen Themen mitunter kontrovers diskutiert habe. Einigkeit habe jedoch dahingehend bestanden, dass die Streichung der Unterstützung für Fernwärme ab dem 1. Januar 2011 durch das Haushaltsbegleitgesetz ein Fehler sei. In Deutschland seien 4 Millionen, davon allein in Berlin 600 000, im Wesentlichen nicht besonders einkommensstarke Haushalte betroffen. Zudem stelle die Unterstützung keine, wie von Seiten der Fraktion der CDU/CSU mitunter vertreten, unberechtigte Subvention dar. Daher beantragten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Wiederherstellung der ursprünglichen Situation für Fernwärme und plädierten für die Unterstützung ihres Änderungsantrags, auch, um Vertrauensschutz für die Verbraucher zu gewähren. Würden die Koalitionsfraktionen jedoch bei ihrer Haltung bleiben, der Fernwärme die Unterstützung zu entziehen, müsste sie erläutern, wie sie mit dem Antrag des Bundesrates auf Wiederherstellung der Unterstützung für die Fernwärme umzugehen gedenke und wie sie dies gegenüber den Nutzern von Fernwärme begründen wolle.

Die Koalitionsfraktionen entgegneten, die Gesetzesänderung zur Fernwärme habe eine Auswirkung pro Privathaushalt und Monat in Höhe von lediglich einem Euro. Ihr komme damit nicht die verteilungspolitische Wirkung zu, die die Fraktion der SPD suggeriere. Zudem sei es geboten, dieses Thema nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Besteuerung aller, für die Heizung von Privathaushalten eingesetzten Energieträger zu diskutieren, um Gerechtigkeitslücken bei der Besteuerung von Heizenergie zu schließen. Außerdem müssten zunächst unterschiedliche Abgrenzungen zwischen Fern- und Nahwärme geklärt werden. Nahwärme dürfe nicht schlechter gestellt werden als Fernwärme. Ferner habe die Bundesregierung ein Konzept für das Energieeinspar-Contracting entwickelt, das mit dem Antrag der Fraktion der SPD nicht in Einklang zu bringen sei. Daher müsse aus heutiger Sicht der Antrag abgelehnt werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinterfragte die von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Berechnung zur Belastung der von der Streichung der Unterstützung für Fernwärme durch das Haushaltsbegleitgesetz betroffenen Haushalte. Die Belastung von einem Euro pro Haushalt und Monat sei nicht nachvollziehbar. Ein Stärken der Nahwärme als ökologische Maßnahme sei nicht nachvollziehbar, weil die wettbewerbsverzerrende Wirkung dieser Maßnahme nicht berücksichtigt werde: Es entstehe eine nicht gerechtfertigte Doppelbelastung von Fernwärme, da Fernwärme beim Emissionshandel nicht ausgenommen sei. Die Kraft-Wärme-Kopplung werde durch den Gesetzentwurf geschwächt. Die klimapolitischen Ziele müssten erreicht werden. Schon jetzt sei festzustellen, dass umweltschädliche Ölheizungen wieder auf dem Vormarsch seien. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kündigte eine Kleine Anfrage zu diesem Thema an.

Auch die Bundesregierung betonte, folge man dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, käme es zu einer Schlechterstellung der Nahwärmeerzeugung gegenüber der Fernwärme. Gemäß Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen würde lediglich die Stilllegung eines Heizkraftwerks, in dem als Nebenprodukt Wärme anfällt, und der Ersatz dessen durch ein normales Heizwerk zu einer Preissteigerung für den durchschnittlichen Haushalt von höchstens 13 Euro pro Jahr führen. Da aber normalerweise Wärme als Nebenprodukt aus der Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werde, gelte ohnedies grundsätzlich eine Steuerbefreiung, solange Strom erzeugt wird. In den ostdeutschen Bundesländern würde jedoch Fernwärme ausschließlich aus Abwärme erzeugt. Hier gelte zudem eine Preisbindung. Steuerliche Mehrbelastungen könnten nicht auf die Verbraucher umgelegt werden. Ferner sei zu betonen, dass insgesamt nur 13,3 Prozent der Haushalte mit Fern- oder Nahwärme verbunden seien.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte einen Änderungsantrag vor, in dem die Steuerentlastung für Agrardiesel je Kalenderjahr und entlastungsberechtigtem Betrieb

nur bis zu einer Höchstmenge von 10 000 Litern und unter Abzug eines Selbstbehalts von 350 Euro gewährt werden soll. Ursprünglich sei die Steuerminderung zur Unterstützung der Milchbauern eingeführt worden, jetzt helfe sie aber nur Agrargroßbetrieben. Die Änderung ginge darüber hinaus in ungerechtfertigter Weise zu Lasten des Küstenschutzes.

Die Fraktion der SPD schloss sich der Haltung an, dass die geplante Änderung nicht nachvollziehbar sei. Es habe sich bei der bestehenden Regelung ausschließlich um eine befristete Maßnahme im Konjunkturpaket gehandelt.

Auch die Fraktion DIE LINKE. sah die vorgesehene Begünstigung bei der Besteuerung des Agrardiesels wegen der entstehenden Kosten und der geplanten Kompensation beim Küstenschutz kritisch. Sie bezeichnete den steuerlichen Umgang mit Agrardiesel als nicht konsequent.

Die Koalitionsfraktionen legten dar, die Besteuerung von Agrardiesel in Deutschland sei EU-weit mit Abstand die höchste. Nach dem zwischen CDU, CSU und FDP geschlossenen Koalitionsvertrag sei auf europäischer Ebene auf die einheitliche Besteuerung des Agrardiesels hinzuwirken, um die Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirte zu beseitigen. Die Steuerermäßigung beim Agrardiesel solle bis dahin fortgeführt werden, damit der Vertrauensschutz gewahrt bleibe. Außerdem sei die Änderung steuersystematisch zu begründen. Die Mineralölsteuer solle Infrastruktur finanzieren, landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzten aber im Wesentlichen eigene Wege. Insoweit befinde sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Einklang mit dem Koalitionsvertrag.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und stattdessen ein Energiesteuerkonzept vorzulegen. Schon im Rahmen der Verabschiedung des Bundeshaushalts seien die Ausnahmen bei der Energie- und Ökosteuer nur im geringen Umfang abgebaut worden. Der jetzige Gesetzentwurf sehe neue klimaschädliche Subventionen bei Industrie und Landwirtschaft in Höhe von 358 Mio. Euro vor. Die Bundesregierung solle stattdessen eine Einzelfallprüfung einführen, ob außenhandelsintensive Unternehmen Ausnahmen von der Energiebesteuerung geltend machen können. Darüber hinaus sollen Subventionen bei Agrardiesel zurückgeführt, keine neuen Subventionen für fossile Energieträger eingeführt und Fernwärme durch steuerliche Anreize gezielt gefördert werden. Sie kündigte an, den Entschließungsantrag in das Plenum einzubringen, sollte er im Finanzausschuss abgelehnt werden.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 1; Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa; § 1a Satz 1 Nummer 13a)

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen wird noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet und die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen ersetzen. Die Bezugnahmen im Gesetzestext sind dementsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 Buchstabe b; § 2 Absatz 4a)

Der alternativ am Brennwert orientierte Steuersatz wird entsprechend der Besteuerung von Kohle und Petrolkoks auf feste Energieerzeugnisse beschränkt und die Höhe des Steuersatzes den Steuersätzen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 des Energiesteuergesetzes angepasst.

Zu Buchstabe c (Nummer 11 Buchstabe a; § 28 Satz 1 Nummer 1)

Gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Lagerung von Abfällen (Deponiegas) und der Reinigung von Abwasser (Klärgas) anfallen, sind neben den gasförmigen Biokraft- und Bioheizstoffen gesondert zu nennen, weil sie von der Definition für gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe über den Verweis auf die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) aus förderpolitischen Gründen nicht erfasst werden. Die Steuerbefreiung ist jedoch umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan (21-mal stärker als CO_2) enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung oxidiert werden muss. Deponiegas enthält darüber hinaus zudem noch gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen.

Zu Buchstabe d (Nummer 15; § 50)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb; Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen wird noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet und die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen ersetzen. Die Bezugnahmen im Gesetzestext sind dementsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe h; Absatz 7)

Nach Artikel 1 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Der Gesetzestext ist entsprechend zu bereinigen.

Zu Buchstabe e (Nummer 18; § 54)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b: Entsprechend der steuerlichen Behandlung von Kohle und Petrolkoks ist der alternative Steuersatz für eine Entlastung nach § 54 des Energiesteuergesetzes nicht vorzusehen, weil die steuerliche Belastung von vornherein deutlich unter dem Niveau der auch nach einer teilweisen Entlastung nach § 54 des Ener-

giesteuergesetzes verbleibenden steuerlichen Belastung anderer Energieerzeugnisse liegt.

Zu Buchstabe f (Nummer 19; § 55)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b: Entsprechend der steuerlichen Behandlung von Kohle und Petrolkoks ist der alternative Steuersatz für eine Entlastung nach § 55 des Energiesteuergesetzes nicht vorzusehen, weil die steuerliche Belastung von vornherein deutlich unter dem Niveau der auch nach einer teilweisen Entlastung nach § 55 des Energiesteuergesetzes verbleibenden steuerlichen Belastung anderer Energieerzeugnisse liegt.

Zu Buchstabe g (Nummern 24 und 25 – weggefallen –; § 1a Satz 1 Nummer 13a Satz 3, 4 und 6 sowie § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 2; Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1; § 9)

Die Kommission der Europäischen Union hat mitgeteilt, dass eine Genehmigung der beantragten vollständigen Befreiung von landseitig an Schiffe gelieferten Stroms (Landstromversorgung) von der Stromsteuer im regulären Genehmigungsverfahren nicht erfolgen kann und ein Hauptprüfverfahren in dieser Sache angekündigt. Sie hat alternativ empfohlen, die Begünstigung der Landstromversorgung auf die Reduzierung des regulären Steuersatzes von 20,50 Euro/MWh auf den nach der Energiesteuerrichtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuersatz von 0,50 Euro/MWh zu beschränken, da diese Begünstigung im Gegensatz zu einer vollständigen Steuerbefreiung nicht genehmigungspflichtig sei. Vor dem Hintergrund der bereits dreijährigen Verfahrensdauer, eines ungewissen Ausgangs des angekündigten Hauptprüfverfahrens sowie dessen Dauer wird die Empfehlung der Kommission der Europäischen Union aufgegriffen und ein reduzierter Steuersatz für die Landstromversorgung in das Stromsteuergesetz aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2a – neu –; § 9c – neu –)

Eine Steuerbefreiung ist für die Wettbewerbsfähigkeit besonders stromintensiver Herstellverfahren in Industriegase-Produktionsanlagen erforderlich, weil andernfalls eine wirtschafts- und finanzpolitisch unerwünschte Abwanderung von Neuinvestitionen in das grenznahe Ausland zu befürchten ist. Die Herstellung technischer Gase (wie etwa Sauerstoff, Stickstoff, Edelgase) in Industriegase-Produktionsanlagen gehört zu den stromintensivsten industriellen Prozessen überhaupt. Der Stromkostenanteil liegt bei 50 bis 70 Prozent an den Herstellkosten.

Mit dieser Vorschrift wird von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b vierter Anstrich der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom Gebrauch gemacht, wonach eine Steuerbegünstigung für Strom gewährt werden kann, wenn die Stromkosten mehr als 50 Prozent der Kosten eines Erzeugnisses ausmachen. Um negative Anreizwirkungen zu vermeiden, wird die Steuerentlastung auf die Herstellung von Industriegasen der Klasse 24.11 der NACE (Rev. 1.1) beschränkt.

Zu Buchstabe c (Nummer 3; § 10 Absatz 1 Satz 1)

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d (Nummer 4 – weggefallen –; § 13)

§ 13 des Stromsteuergesetzes wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz neu gefasst und darf nicht wegfallen.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 3; Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen wird noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet und die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen ersetzen. Die Bezugnahmen im Gesetzestext sind dementsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 5; Inkrafttreten)

Zu den Buchstabe a bis c sowie e
(Absätze 1 und 2, 2a – neu – sowie 5)

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird das Inkrafttreten zur Vermeidung einer echten Rückwirkung grundsätzlich auf den 1. April 2011 verlegt. Maßnahmen mit begünstigender Wirkung für Bürger und Unternehmen können dagegen mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Einige Regelungen stehen dabei unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission oder einer Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Der bisher für die Stromsteuerbefreiung der Landstromversorgung von Schiffen vorgesehene Inkrafttretensvorbehalt im Hinblick auf die beihilferechtliche Genehmigung entfällt (siehe hierzu Nummer 2 Buchstabe a). Weiterhin erforderlich ist eine Ermächtigung des Rates nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

Zu den Buchstaben a sowie f und g
(Absätze 1 sowie 5a – neu – und 6 – neu –)

Die Formulierung stellt sicher, dass die Steuerbefreiung nur vorbehaltlich der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission in Kraft treten kann.

Berlin, den 15. Dezember 2010

Norbert Schindler	**Ingrid Arndt-Brauer**	**Dr. Birgit Reinemund**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Anlage

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte
– Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand –

Aufteilung der Steuermehr-/-mindereinnahmen auf die einzelnen Vorschriften

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich in der vom Ausschuss geänderten Fassung wie folgt aus:

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

lfd. Nr./ Beschluss-empfehlung (BE)	Maßnahme	Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung*	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
1	§ 26 EnergieStG Erweiterung des Herstellerprivilegs	Bund	–50	–50	–50	–50	–50	–50
2	§ 28 Abs. 1 EnergieStG Streichung der Steuerbefreiung für das Verheizen bestimmter Gase	Bund	+30	+30	+30	+30	+30	+30
BE Nummer 4 Buchstabe a	Späteres Inkrafttreten der Streichung der Steuerbefreiung für das Verheizen bestimmter Gase	Bund	–	–7	–	–	–	–
3	§ 49 EnergieStG Steuerentlastung für Leichtöle	Bund	–85	–85	–85	–85	–85	–85
4	§ 57 EnergieStG Ausweitung der Agrardieselvergütung	Bund	–260	–260	–260	–260	–260	–260
5	Sonstige Maßnahmen (§ 2 Abs. 4a, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 EnergieStG; § 9a Abs. 1 StromStG)	Bund	+7	+7	+7	+7	+7	+7
BE Nummer 4 Buchstabe a	Späteres Inkrafttreten sonstiger Maßnahmen	Bund	–	–2	–	–	–	–
BE Nummer 1 Buchstabe c	Steuerbefreiung für Klär- und Deponiegase	Bund	–2	–2	–2	–2	–2	–2
BE Nummer 2 Buchstabe a	Steuerbefreiung für die Herstellung von Industriegasen	Bund	–15	–15	–15	–15	–15	–15

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Finanzielle Auswirkungen durch die Reduzierung des alternativ am Brennwert orientierten Steuersatzes (siehe Beschlussempfehlung Nummer 1 Buchstabe b) können nur in zu vernachlässigender Größenordnung auftreten, weil die hier zu besteuernden Energieerzeugnisse in der Regel zu Zwecken verwendet werden, die ohnehin einer Steuerentlastung oder Steuerbefreiung zugänglich sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333